

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/006/2023 Datum: 16.11.2023 Referat Finanzen Sachbearbeiter/in:Ulrich Lindhorst		
	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Wohnmobilstellplätze am SoleVital		
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Betriebsangelegenheiten und Feuerwehr	21.11.2023	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	07.12.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	12.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Wohnmobilstellplätze am SoleVital werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Errichtung der Wohnmobilstellplätze am SoleVital wird in wenigen Wochen abgeschlossen sein. Für die Inbetriebnahme des Kassenautomaten und der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind im Vorfeld noch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der Wohnmobilstellplätze zu verfassen. Dabei ist zunächst die generelle Entscheidung zu treffen, ob für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren (öffentlich-rechtlich) oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden sollen.

Hierzu steht in dem Fachbuch „Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen“ u. a. Folgendes:

Nach § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen.

Bei der Erhebung privatrechtlicher Entgelte im Rahmen eines privatrechtlich ausgestalteten Benutzungsverhältnisses findet das NKAG keine unmittelbare Anwendung. Allerdings darf die Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Rechtsform nicht völlig losgelöst vom öffentlichen Recht handeln. Es gilt für sie das Verwaltungsprivatrecht, d. h., die privatrechtlichen Normen werden durch Bestimmungen des öffentlichen

Rechts ergänzt, überlagert und modifiziert. Sie ist auch dann an die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Kostendeckung, der Gleichbehandlung und der Äquivalenz gebunden. Privatrechtliche Entgelte sind im Streitfall grundsätzlich im Wege des Zivilrechts einzuklagen und beizutreiben, Gebühren dagegen im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Zweckmäßig erscheint die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts (z. B. als Eintrittsgeld) überall dort, wo es vor der Benutzung der Einrichtung eingenommen werden kann (z. B. bei Hallen- und Freibädern, Theater, Museen etc.). Bei Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang (z. B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Abfallentsorgung etc.) wird eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung als Gebühr sinnvoller sein, da dann die zwangsweise Beitreibung leichter fällt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKAG sind für alle Arten der Benutzungsgebühren kommunale Satzungen zu erlassen. Die Satzungen müssen den Anforderungen des § 2 Abs. 1 NKAG entsprechen.

Die kommunalen Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

Aus dem vorstehenden Text wird deutlich, dass die Ausgestaltung des Entgelts als Benutzungsgebühr (öffentlich-rechtlich) deutlich komplexer ist als bei einem privatrechtlichen Entgelt und dass die Argumente für eine Benutzungsgebühr hier nicht zum Tragen kommen. Deshalb wird vorgeschlagen, für die Nutzung der Wohnmobilstellplätze ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

Als rechtliche Grundlage für die Nutzung der Wohnmobilstellplätze sind deshalb „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)“ aufzustellen. Der angefügte Entwurf nimmt die maßgeblichen Aspekte auf, die im Verhältnis zwischen den Nutzerinnen und Nutzern sowie der Gemeinde zu regeln sind.

Als Nutzungsentgelt wird ein Betrag von 21,00 EUR je Tag und Stellplatz vorgeschlagen. Nach Recherchen und den Erfahrungen der Firma, die die technische Ausstattung der Stellplätze übernommen hat, ist die Erhebung eines Entgelts von gut 20,00 EUR branchenüblich.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat ausschließlich über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, soweit deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag (in Bad Laer: 10.000,- EUR) voraussichtlich nicht übersteigt.

Ergänzend ist anzumerken, dass seitens der Kurmittelhaus Betriebs GmbH (SoleVital) noch gesonderte Angebote (z. B. Verpflegung, Hygiene, Schwimmbad, therapeutische Anwendungen) für die Nutzerinnen und Nutzer der Wohnmobilstellplätze erarbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Budget 02, Produkt 55120. Siehe Anlage 2 (Haushalts-Entwurf 2024).

